Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz

Kreisordnungsbehörden

Landwirtschaftskammer

Tierseuchenkasse

Tiergesundheitsdienst

Landeskontrollverband

Rheinischer Landwirtschaftsverband (RLV)

Westfälisch-Lippischer Landwirtwirtschaftsverband (WLV)

Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V.

Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.

Städtetag

Landkreistag

Information für Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter – elektronische Abgangsmeldung bei HI-Tier

Ab dem **01.08.2023** müssen nicht nur Tierzugänge, sondern auch **Tierabgänge** von Schweine-, Schaf- und Ziegenhalterinnen und -haltern gemeldet werden. Diese Regelung ist im neuen EU-Tiergesundheitsrecht verankert, welches seit dem 21.04.2021 anzuwenden ist und Vorgaben zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der unterschiedlichen Tierarten macht¹. Die Bewegungsmeldung (Zu- und Abgangsmeldung) muss innerhalb von spätestens 7 Tagen erfolgen². Aufzeichnungen über

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) IV.5 – 65.08.04.01 0006

Dr. Deborah Eikelberg Telefon 0211 3843-4268 Fax 0211 3843-939110 Tierseuchen@mlv.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-939110 poststelle@mlv.nrw.de www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709 Buslinie 732

^{13.} Juli 2023 Seite 1 von 3

¹ Mitteilungspflichten der Unternehmer über Abgangsmeldungen für Schafe und Ziegen: Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 49 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

Mitteilungspflichten für Schweine: Artikel 115 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

² § 35 (Schafe oder Ziegen), § 40 der Viehverkehrsverordnung

Verbringungen von Schweinen, Schafen und Ziegen sind weiterhin zu führen³.

Abgangsmeldungen sind in elektronischer Form (wenn nicht möglich, können Meldungen in schriftlicher Form Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e. V. (LKV NRW) erfolgen) zu ermöglichen⁴, was durch eine Beauftragung der HI-Tier Datenbank durch die Bundesländer umgesetzt wird. Außerdem stellt die HI-Tier-Datenbank auch die für die Speicherung der Informationen in einer elektronischen Datenbank⁵ beauftragte Stelle dar. Auf der Homepage der HI-Tier-Datenbank sind Informationen bezüglich der Änderungen auf der Schweineund Schaf-/Ziegendatenbank (https://www.hi-tier.de/). Zu- und Abgänge können unter dem Menüpunkt "Tierbewegungen" gemeldet werden. Bei Schweinen, Schafen und Ziegen ist keine Meldung von individuellen Ohrmarken nötig, sondern die Abgangsmeldung erfolgt wie die Zugangsmeldung elektronisch über die HIT-Datenbank als "Gruppenmeldung", sodass nur die Anzahl der Schafe, Ziegen oder Schweine gemeldet werden muss. Bislang ist der Eintrag einer tierindividuellen Identifizierungsnummer in HIT im Gegensatz zu den Tierarten Rind oder Einhufer noch nicht gefordert. Weitere verpflichtende Meldeinhalte sind die Betriebsnummer des Betriebes, die Bewegungsart (Zu- oder Abgang), das Datum der Bewegung, die laufende Nummer (falls mehrere Tiergruppen am gleichen Tag bewegt werden), die Betriebsnummer des 2. Betriebes (also des jeweils anderen Betriebes, bei Abgang: Nummer des übernehmenden Betriebes, bei Zugang: Nummer des abgebenden Betriebes). Bei Abweichung des Bewegungsdatums korrespondierenden Datum der Verbringung muss zusätzlich die Angabe des Zu- oder Abgangsdatums des anderen Betriebs erfolgen. Sofern der Zu- und Abgang am gleichen Datum erfolgt, kann das Feld "ggfs. 2. Datum" leer bleiben. Bei Übernahme oder Abgabe der Schweine, Schafe oder Ziegen aus oder an einen anderen Mitgliedstaat oder ein anderes Drittland, ist das Herkunfts- oder Bestimmungsland laut Liste auszuwählen. Bei Abgabe mehrerer Meldungen ist auch eine Eingabe über eine Tabelle möglich.

Abgangsmeldungen müssen bei Schweinen durch Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transporteure und Sammelstellen erfolgen. Bei Schafen sind bislang Halter, Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen zu Abgangsmeldungen verpflichtet. Ob Transporteure von Schafen und Ziegen ebenfalls Abgänge melden müssen, ist noch nicht final abgestimmt.

³ Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429

 $^{^{\}rm 4}$ Artikel 49 und 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

⁵ Artikel 109 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/2035

Seite 3 von 3

Speziesspezifische Begleitpapiere gemäß § 36 für Schafe und Ziegen und § 41 Absatz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) für Schweine sind weiterhin zusätzlich zu den Gruppenmeldungen auszustellen und dem annehmenden Unternehmer zu übergeben.

Schafe und Ziegen: Bewegungen (Einzelmeldung), hier zur Tabelleneingabe, hier zur Meldungsübersicht

Bewegungsart :	ZugangAbgang	(Art der Bewegung auswählen)
Bewegungsdatum:	₩3	(TT.MM.JJJJ)
Laufende Nummer :	€9	(in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)
anderer Betrieb :	₩	(12stellig numerisch, bei Zugang Abgeber, bei Abgang Übernehmer)
ggf. 2. Datum :	?	(TT.MM.JJJJ, bei Zugang Abgangsdatum, bei Abgang Zugangsdatum)
Anzahl Schafe :	?	(numerisch)
Anzahl Ziegen :	?	(numerisch)
Staatenkenner :	?	(laut Liste, nur angeben, wenn anderer Betrieb außerhalb Deutschland)

Abbildung: Meldungen für "Tierbewegungen" (Schaf/Ziegendatenbank)

Die Anpassungen der Meldungen für Tierbewegungen in HI-Tier gemäß den Vorgaben des neuen EU-Tiergesundheitsrechts wurden in einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) koordinierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Regionalstellen der Länder im Rahmen eines <u>Feinkonzepts zur technischen Umsetzung der EU-Vorgaben</u> in HI-Tier auf Grundlage der rechtlichen und fachlichen Grundlagen abgestimmt. Die HI-Tier-Datenbank stellt einen Auftragsdatenverarbeiter, also einen technischen Dienstleister dar, der den Ländern die technische Infrastruktur liefert. Die Zuständigkeit für die Daten bleibt bei den Länderverwaltungen.

Im Auftrag

Hies